

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen scandola light audio media gmbh, St. Gallen, als Vermietern/Beauftragte (nachfolgend „**Scandola**“) und dem Kunden als Mieter/Auftraggeber (nachfolgend „**Kunde**“). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB für bestehende und künftige Rechtsgeschäfte.

2. Mietgegenstand

Scandola überlässt dem Kunden die auf dem Lieferchein/der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte inklusive Zubehör zum bestimmungsgemässen Gebrauch. Weitere Leistungen von Scandola wie Transport, Auf- und Abbau, Bedienung, Rücktransport etc. sind in der Mietsache nicht enthalten und müssen separat vereinbart werden.

3. Eigentum

Die Mietsachen samt Zubehör bleiben Eigentum von Scandola und dürfen vom Mieter weder veräussert, verpfändet, geöffnet, abgeändert und ohne Ermächtigung von Scandola auch nicht repariert werden. Jegliche Veränderungen der Mietsache mitsamt Zubehör durch den Kunden sind untersagt. An der Mietsache angebrachte Firmenbeschriftungen dürfen weder abgedeckt noch entfernt werden.

4. Übergabe der Mietsache

Der Kunde hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel umgehend geltend zu machen. Scandola kann offerierte Mietsachen jederzeit durch gleichwertige oder bessere Geräte/Materialien ersetzen, ohne dem Mieter vorher Anzeige davon zu machen.

5. Gebrauch der Mietsache

Der Kunde verpflichtet sich, sorgsam mit der Mietsache umzugehen. Für den Transport ist ein geschlossenes Fahrzeug zu verwenden. Die Mietsache ist stets witterungsgeschützt zu verwahren. Die Verwendung der Geräte ist nur instruierten Personen unter Einhaltung der Bedienungsanleitung und der Sicherheitsvorschriften zu gewähren. Weitervermietung oder Verleihung ist nur mit schriftlicher Einwilligung von Scandola zulässig.

6. Fachgerechte Installation

Der Kunde ist verantwortlich, dass nicht steckbare Netzanschlüsse durch ausgebildetes Personal gemäss den Vorschriften des SEV erstellt werden. Darüber hinaus ist der Mieter für die Einhaltung der Schall- und Laserschutzverordnung (SLV), Suisagebühren und allen weiteren Vorschriften und Auflagen selbst verantwortlich.

7. Haftung von Scandola

Jegliche Haftung von Scandola sowohl für Sach- und Vermögensschäden als auch für Personenschäden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Insbesondere kann Scandola nicht für während der Mietdauer auftretende Betriebsstörungen oder Defekte sowie daraus resultierende Folgeschäden belangt werden.

8. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber Scandola und Dritten für alle während des Mietverhältnisses direkt oder indirekt entstandenen Schäden. Der Kunde haftet für Verlust und Schaden, welche durch den Kunden selbst, durch seine Mitarbeiter oder Drittpersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Folgeschäden (z.B. Mietausfall wegen beschädigter/verlusterter Mietsache etc.). Der Kunde haftet auch für Unterlassungen oder Verzögerungen durch den Veranstalter, soweit Scandola dadurch zusätzlicher Aufwand oder Kosten entstehen. Droht eine solche Verspätung, hat der Kunde Scandola sofort zu informieren.

9. Versicherung

Scandola bietet dem Kunden an, gegen Bezahlung einer Prämie eine Versicherung für die Mietsache abzuschliessen.

sen. Macht der Kunde von dieser Option Gebrauch, reduziert sich seine Haftung auf den Selbstbehalt und sämtliche von der Versicherung nicht gedeckten Schäden. Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Mietsache sind Scandola sofort mitzuteilen und – soweit Dritte verantwortlich gemacht werden – vom Kunden unverzüglich der Polizei zu rapportieren. Erfolgt der Transport durch Dritte, hat der Mieter bei Transportschäden ein von ihm und dem Frachtführer unterzeichnetes Protokoll zu veranlassen.

10. Abholmieten

Die Mietsache ist, wenn nicht anders vereinbart, an der Gröblistrasse 18 in St. Gallen abzuholen und zurückzubringen. **Bei der Abholung ist die vereinbarte Miete in bar oder mittels Maestro/Postkarte zu bezahlen.** Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit einwandfrei und gereinigt zurückzugeben. Reinigung von verschmutztem Material und Ersatz von defektem oder nicht mehr vorhandenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache besteht kein Anspruch auf Reduktion der Miete. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Mieter weiterhin die Miete bis zur vollständigen und ordentlichen Rückgabe der Mietsache.

11. Transport

Hat sich Scandola zum Transport verpflichtet, erfolgt dieser ausschliesslich auf dem öffentlichen Strassennetz. Zusätzliche Kosten und Gebühren, welche für Seilbahnen, Bahnen, Spezialfahrzeuge, Schiffe usw. anfallen, sowie Auslagen für allfällige Fahrbewilligungen für Nacht-, Sonntags- oder Sonderfahrten, Parkplatz, Strassen-, Tunnel- und Brückenzölle werden dem Kunden separat verrechnet.

12. Zusatzleistungen

Umfasst der Auftrag auch den Auf- und Abbau, die Installation und/oder Bedienung der Mietsache, so übernimmt der Kunde auch die Pflegekosten und allfällige Hotelkosten des Personals, die Kosten für die Erstellung der notwendigen und fachgerechten Stromanschlüsse, Hängepunkte (Befestigung von Deckenlasten) und für den Witterungsschutz. Der Kunde trägt die Kosten und haftet für das Verhalten der von ihm zugesicherten Helfer. Sind diese nicht einsatzfähig (z.B. nicht nüchtern, arbeitswillig etc.), trägt der Kunde die Kosten für den dadurch verursachten Zusatzaufwand und den Verspätungsschaden.

13. Zahlungskonditionen

Der Kunde schuldet die Miete und alle weiteren Entschädigungen im Voraus, spätestens bei Übergabe der Mietsache. Wurde Rechnungsstellung vereinbart, so ist diese innert 10 Tagen seit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde automatisch (ohne weitere Mahnung) im Verzug und ist Scandola berechtigt Verzugszins in Höhe von 5% zu verlangen. Zusätzlich ist für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- geschuldet. Eine Verrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen.

14. Rücktritt

Annuliert der Kunde den Vertrag, schuldet er:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| ➤ bis 60 Tage vor Mietbeginn: | 5 % |
| ➤ bis 30 Tage vor Mietbeginn: | 25 % |
| ➤ bis 10 Tage vor Mietbeginn: | 50 % |
| ➤ bis 3 Tage vor Mietbeginn: | 75 % |
| ➤ danach | 100 % |

der gesamten vertraglich vereinbarten Kosten. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Soweit kein zwingender Gerichtsstand vorliegt, wird als **ausschliesslicher Gerichtsstand St. Gallen** vereinbart.